



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

105. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Marburg v. 27. Nov. 1845 in Sachen des Heinrich und Konrad Koring zu Hakedahl, Kläger etc. wider die Vormünder der Koring'schen Kinder zweiter Ehe, Verklagte, ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 105.

In Sachen des Heinrich und Konrad Koring zu Hafedahl, Klä-
ger, Recursen und Querulanten an einem, wider die Vormünder der
Koring'schen Kinder zweiter Ehe, Colon Niemeier zu Orbke und Co-
lon Köwe zu Niederschönhagen, Verklagte, Recurrenten und Que-
rulanten am andern Theile,

Lohnforderung betreffend,
erkennt die Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei auf erhobene Nichtig-
keitsbeschwerde und deren Rechtfertigung, nach eingeholtem Rathe
auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß zuvörderst der Anwalt
der Querulanten sich annoch durch Beibringung einer auch auf das bis-
her von ihm Verhandelte zu erstreckenden Vollmacht zu diesem Pro-
cesse binnen 14 Tagen zu legitimiren bei zwei Thaler Strafe schuldig;
hiernächst die Hauptsache anlangend, es bei den act. II. inst. Nr. 3
und 5 befindlichen Bescheiden v. 24. Oct. und 13. Febr. 1845 nicht
zu belassen, sondern mit Wiedereinsetzung der Querulanten in den
vorigen Stand gegen das Versäumniß der gesetzlichen Frist und un-
ter Aufhebung jener Bescheide der Amtsbescheid v. 6. Januar 1844
mit der Abänderung wieder herzustellen sey, daß die Querulanten
mit ihrer Klage, soweit dieselbe eine Vergeltung für die von ihnen
vor erreichter Volljährigkeit geleisteten Dienste zum Gegenstande hat,
abzuweisen sind, im übrigen aber zu beweisen haben, wie viel die
von ihnen von dem Zeitpunkte ihrer Großjährigkeit an ihrem Vater
geleisteten Knechtsdienste werth gewesen. Die Kosten der Recursin-
stanz und der jetzigen Instanz sind gegen einander aufzurechnen, und
zu compensiren, die dießmaligen Verschickungskosten aber von den
Querulanten allein zu tragen.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen
wir Decanus, Doctores et Professores der Juristenfacultät auf der
Kurhessischen Universität dahier. Urkundlich unsers hierneben gedruck-
ten Facultäts-Insigels.

Marburg im November 1845.

Publ. Detmold den 27. Nov. 1845.

Erörterung.

Die entscheidende Frage ist demnach, ob und in wie fern Kin-
der auch ohne Vertrag für die ihren Eltern in dem Hauswesen ge-
leisteten Dienste, durch welche sie einen Knecht oder eine Magd
ersparen, einen Dienstlohn in Anspruch nehmen können? Die meisten
Rechtslehrer, ältere und neuere, bejahen diese Frage, obgleich mit
mancherlei Unterscheidungen, während einige andere dieselbe schlecht-
hin verneinen, zu welchen letzteren zwar die in den Entscheidungs-

gründen genannten Berger und Hommel gehören, aber keineswegs auch der daselbst genannte Leyser.

Unzweifelhaft ist im Allgemeinen, daß eine Klage auf angemessene Vergeltung für Dienstleistungen, die regelmäßig für Lohn geleistet zu werden pflegen, auch ohne vorausgegangenes Lohnversprechen statthast ist, mag dabei ein stillschweigender Lohnvertrag vorausgesetzt oder von dem Gesichtspunkte der

L. 22. D. praescr. verbis (19. 5.)

ausgegangen werden. Eine neuere gründliche Erörterung hierüber findet sich in

Pfeiffer's prakt. Ausführungen VII. Nr. 7. S. 151 ff.

Die obige Frage in Betreff der Kinder enthält nur eine besondere Anwendung dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Eben dieser Anwendung scheint jedoch das Verhältniß der väterlichen Gewalt, so lange dasselbe noch vorhanden ist, entgegen zu stehen. Denn zwischen Kindern und ihrem Vater, in dessen Gewalt sie sind, kann nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts eine Obligation nicht contractirt werden, weshalb auch einige Rechtslehrer die Streitfrage, die uns hier beschäftigt, ausdrücklich auf die emancipirten Kinder beschränken und die nicht emancipirten von derselben schlechthin ausnehmen.

Hommel, Rapsod. I. obs. 57, pag. 85. — „liberis scilicet emancipatis: nam qui nondum sui juris sunt, nullo modo mercedem a patre exigere posse, omnes consentiunt.“

Freilich bemerket in der vorliegenden Beziehung

Strube, rechtliche Bedenken, Th. 3. Bed. 49.

„daß die Gewalt der Deutschen Väter nicht so groß ist als der Römischen.“ Allein die hier in Betracht kommende Abweichung des einheimischen Rechts ist lediglich die, daß die väterliche Gewalt auch ohne förmliche Emancipation aufgelöst werden kann, nicht nur freiwillig von Seiten des Vaters, sondern auch ohne dessen Einwilligung, wenn das Kind das Haus verläßt und eine besondere Haushaltung errichtet. Ist das Kind seinem Alter und seinen übrigen Verhältnissen nach in der Lage, dieß thun zu können, und steht demnach die Auflösung der väterlichen Gewalt in seinem Willen, so kann nun auch, obgleich dasselbe in dem väterlichen Hause bleibt, nach der Absicht gefragt werden, in welcher das Kind das Verhältniß äußerlich fortgesetzt habe, und es kann sich herausstellen, daß in Folge dieser Absicht das Verhältniß nicht mehr als ein bloß väterliches anzusehen sey. Auf solche Weise rechtfertigt sich die auch von uns gebilligte rechtliche Meinung, daß ein erwachsener Sohn, welcher in dem Hause seines Vaters Knechtsdienste verrichtet, durch die er sich außer dem Hause einen Lohn hätte erwerben können, für seine Dienste eine Vergeltung ansprechen dürfe. Derselbe hat diese

Dienste nicht mehr als Hauskind, sondern gleich einem Fremden in Erwartung eines Lohnes geleistet. Der im Hause des Vaters empfangene Unterhalt ist dabei natürlich abzurechnen, und der Amtsbescheid vom 6. Januar 1844 hat dieß genugsam gewahrt, indem die Querulanten beweisen sollen, wie viel die ihrem Vater geleisteten Knechtsdienste werth gewesen seyen.

Die Querulanten haben eventualiter ihren Anspruch auf eine Vergeltung für die nach erreichter Großjährigkeit geleisteten Dienste beschränkt, weil sie seit dieser Zeit nicht mehr der väterlichen Gewalt unterworfen gewesen. Durch die Großjährigkeit des Kindes als solche wird nun zwar die väterliche Gewalt nicht aufgelöst; aber nach der gewöhnlichen rechtlichen Meinung ist die Großjährigkeit eine Bedingung der Auflösung durch abgesonderten Haushalt.

Hommel, Rapsod. V. obs. 67.

Glück, Pand. Comm. II. S. 436 ff.

und indem wir uns dieser Meinung anschließen, haben wir dem wiederhergestellten Amtsbescheide vom 6. Jan. 1844 eine entsprechende Beschränkung hinzugefügt.

N^o 106.

In Sachen des Colonen Steffen Nr. 36 zu Augustdorf, Beklagten und Recurrenten, gegen den Colon Schuckenböhmer Nr. 37 zu Wellentrup, Amts Derlinghausen und die übrigen in actis benannten Litis-Consorten, Kläger und Recursen

Erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ic. hiermit für Recht: daß der Recurrent zur Abtretung des Steffen'schen Colonats und des zur Zeit der Uebnahme darauf vorhanden gewesenen innerhalb 14 Tagen eidlich zu verzeichnenden Inventariums, so wie der von der Leibzucht mitgenommenen gleichfalls jurato zu specificirenden Effecten behuf Theilung des Werths und Bestimmung des künftigen Besitzers, nicht weniger zur Erstattung der nach dem Absterben der Mutter aus demselben erhobenen Nutzungen gegen Vergütung der auf Verbesserung desselben aus eigenen Mitteln verwandten von ihm zu erweisenden Kosten schuldig zu erkennen, der Clara Steffen aber die gleichmäßige Conferirung der auf der Leibzucht sich zugeeigneten Erbschaftsobjecte nach einem innerhalb 14 Tagen eidlich zu edirenden Verzeichniß aufzugeben und vorliegende Sache zur Constituirung der Theilungsmasse und Beförderung der Theilung selbst an das *judicium a quo* zu remittiren sey, unter Vergleichung der bisher aufgelaufenen Kosten.